

## **Merkblatt zur Durchführung von Veranstaltungen**

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe insbesondere der Nachbarschaft, zu vermeiden.
2. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster des Veranstaltungsraumes auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden. Die Verwendung von Tonverstärkern ist ab 22.00 Uhr untersagt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen Musikdarbietungen nicht vor 9.00 Uhr begonnen werden. Dies gilt auch für mechanische Musikgeräte.
3. Die für bestimmte Tage (z. B. für den Karfreitag, Volkstrauertag und für den Totensonntag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
4. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes einzuhalten.
5. Die Eingänge und Ausgänge sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und beleuchtet zu halten.
6. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere über die Arbeitszeit des Personals sind einzuhalten.
7. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten.
8. Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungen ist einzuhalten, sofern keine Erlaubnis zur Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung vorliegt.
9. Der Veranstalter hat für die Sicherheit und die Ordnung zu sorgen. Zu diesem Zwecke sind vom Veranstalter Ordnungskräfte einzusetzen. Diese müssen als solche eindeutig erkennbar sein. Es ist ein privater Sicherheitsdienst zu beauftragen. Der Veranstalter hat alle Ordner auf die Anordnungen und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Maßnahmen hinzuweisen.
10. Die Bestimmungen des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes (ThürNRSchutzG) sind einzuhalten.
11. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (z. B. Baugenehmigung) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt im Besonderen für die Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes.
12. Der Zugang zu Not- und Rettungswegen muss gewährleistet sein. Die Notausgänge sind deutlich zu kennzeichnen. Sie sind im Bedarfsfall ohne Hilfsmittel schnell und funktionsgerecht in ausreichender Breite zu öffnen. Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge mindestens 3 m breit sind.
13. Abfallbehälter müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und dicht abschließende Deckel haben.
14. Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind – wenn sie öffentlich sind - bei der GEMA anzumelden. Die Anmeldung bei der GEMA ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen, eine Unterrichtung durch die Behörde erfolgt nicht.
15. Für die Veranstaltung ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

### **Hinweis:**

Auszug aus dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)

§ 42 Veranstaltung von Vergnügungen

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Verwaltungsgemeinschaft unter Angabe der Art, des Ortes und

der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden

oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

(3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn

1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,

2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder

3. zu einer Veranstaltung, die nicht in dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen

Zuständig nach Satz 1 Nummer 2 sind die kreisfreien Städte sowie die Landkreise

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.